

Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AöR - über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

vom 04.02.2009

zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2025^{*)}

Der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AöR - hat am 28.01.2009 auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. Seite 294), und

§§ 1 Absatz 1; 2 Absatz 1; 7 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. Seite 401),

folgende Satzung beschlossen:

^{*)} Änderungshistorie am Dokumentende

Inhaltsübersicht:

		Seite
§ 1	Gebührenerhebung	3
§ 2	Gebührensätze Holsystem	3 - 7
§ 3	Gebührensätze Bringsystem	7 - 8
§ 4	Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	8
§ 5	Gebührensschuldner	9
§ 6	Inkrafttreten/Übergangsbestimmung	10

§ 1

Gebührenerhebung

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – AöR - erhebt zur Deckung der durch die Inanspruchnahme seiner Abfallentsorgungseinrichtungen entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensätze Holsystem

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der in den gemäß § 12 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der Behältnisse sowie der Anzahl der Entleerungen.

Sie beträgt

1. Für Abfälle zur Beseitigung mit Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung je Abfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen		Gebühr
80 Liter	- Jahresgrundgebühr mit zehn Entleerungen	137,00 €
	- pro zusätzliche Entleerung	13,70 €
120 Liter	- Jahresgrundgebühr mit zehn Entleerungen	205,50 €
	- pro zusätzliche Entleerung	20,50 €
240 Liter	- Jahresgrundgebühr mit zehn Entleerungen	410,90 €
	- pro zusätzliche Entleerung	41,10 €
1.100 Liter	- Jahresgrundgebühr mit zehn Entleerungen	1.883,50 €
	- pro zusätzliche Entleerung	188,40 €
1.100 Liter	Jahresgrundgebühr mit 52 Entleerungen (wöchentlich)	8.586,90 €

2. Für Abfälle zur Beseitigung bei Nichtinanspruchnahme der Bioabfallentsorgung aufgrund einer gegenüber der EWL nachgewiesenen nicht bestehenden Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Behältnisvolumen		Gebühr
80 Liter	- Jahresgrundgebühr mit zehn Entleerungen	118,80 €
	- pro zusätzliche Entleerung	13,70 €
120 Liter	- Jahresgrundgebühr mit zehn Entleerungen	178,20 €
	- pro zusätzliche Entleerung	20,50 €
240 Liter	- Jahresgrundgebühr mit zehn Entleerungen	356,30 €
	- pro zusätzliche Entleerung	41,10 €
1.100 Liter	- Jahresgrundgebühr mit zehn Entleerungen	1.633,10 €
	- pro zusätzliche Entleerung	188,40 €
1.100 Liter	Jahresgrundgebühr mit 52 Entleerungen (wöchentlich)	8.491,90 €

3. Für jedes zusätzliche Bioabfallgefäß

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
120 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis November)/ zweiwöchentlich	164,20 €
240 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis November)/ zweiwöchentlich	328,50 €
1.100 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis November)/ zweiwöchentlich	1.505,50 €

4. Für Abfallbehältnisse mit je 240 Liter zur temporären Nutzung im Rahmen von Veranstaltungen zur Erfassung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (Veranstaltungstonne) nach Vereinbarung

Leistung	Gebühr
Antransport von bis zu 6 Tonnen durch den EWL	37,50 €
Antransport von jeder weiteren Tonne durch den EWL	6,30 €
je Leerung durch den EWL	51,50 €

Tagesgrundgebühr für volle Kalendertage der Überlassung der Behältnisse	1,00 €
Abtransport und Reinigung von bis zu 6 Tonnen durch den EWL	51,20 €
Abtransport und Reinigung für jede weitere Tonne durch den EWL	8,50 €

5. Für jede zusätzliche Leerung zugelassener Abfallbehältnisse nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine (Sonderleerung) gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung oder Abfallbehältnisse privater Abfallentsorger pro Leerung

Behältnisvolumen	Gebühr
80 Liter	24,10 €
120 Liter	30,90 €
240 Liter	51,50 €
1.100 Liter	209,10 €

Diese Gebühr kann zusätzlich für die Entleerung überfüllter Abfallbehältnisse erhoben werden.

6. Für die Abfuhr von Container für Abfälle zur Beseitigung auf Abruf

Behältnisvolumen	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr	monatliche Anschlussgebühr
5 m ³	255,80 €	38,30 €	191,30 €
7 m ³	255,80 €	94,40 €	251,40 €
Ab 10 m ³	255,80 €	94,40 €	330,50 €

In der monatlichen Anschlussgebühr ist für die erste Leerung im jeweiligen Kalendermonat eine Freimenge von 200 kg enthalten, die bei der Ermittlung der Entsorgungsgebühren berücksichtigt wird.

Beträgt das Nettogewicht des Inhalts des Restabfallcontainers bei einer zusätzlichen Leerung bis zu 200 kg, wird eine pauschale Gebühr von 51,20 € erhoben.

Bei Ausfall oder Störung der Waage gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird.

Wenn keine Befreiung von der Bioabfallentsorgung aufgrund einer gegenüber der EWL nachgewiesenen nicht bestehenden Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorliegt, dann fällt je Bioabfallbehälter monatlich der Gebührensatz analog zu Nr. 3 an, soweit nicht bereits der Anschluss an die Bioabfallentsorgung über Abfallgefäße nach Nr. 1 sichergestellt ist.

7. Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung

9,00 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

8. a) Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen (Grünschnittsack)

3,00 €

b) Für jede zum einmaligen Gebrauch bestimmte Marke für die Abholung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen

1,00 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

9. Für zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke (12 Stück) zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Papier, Pappe, Kartonagen

2,50 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (2) Für den Ab- und Antransport anlässlich des Austausches von bis zu drei Abfallbehältnissen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

- (3) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle nach § 16 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

- (4) Die Gebühr weiterer Abholungen zur Entsorgung sperriger Abfälle beträgt 129,00 €.
- (5) Die Jahresgrundgebühr und die darin enthaltenen Entleerungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Jahresgebühr nach Absatz 1 Nr. 3 werden anteilig über den Abrechnungszeitraum, der sich nach der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau -AÖR- über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben in der jeweiligen gültigen Fassung richtet, verteilt. Ergeben sich hierbei Bruchzahlen, werden diese kaufmännisch auf volle Zahlen gerundet.

§ 3

Gebührensätze Bringsystem

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Baumischabfälle, die nicht zum Recycling geeignet sind und Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) aus privaten Haushaltungen, je Tonne (Mg)

295,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz
je m³

50,00 €;

für die Kleinanlieferung von unter 200 kg je 100 Liter pauschal

5,00 €

2. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge von einer Gewichtstonne hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg)

93,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt
die Gebühr je m³

33,00 €,

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal

19,00 €

3. Für sonstige Abfälle zur Verwertung, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, werden Entgelte erhoben, sofern diese aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung stammen. Sie werden vom EWL nach den für den EWL vertraglich anfallenden Verwertungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags kalkuliert. Sie sind in einem Preisblatt veröffentlicht, das sowohl auf der Homepage des EWL

enthalten ist als auch auf dem Wertstoffhof aushängt. Das Preisblatt wird kontinuierlich an die aktuelle Preisentwicklung angepasst.

- (2) Die zweimalige Entsorgung sperriger Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung mit einem Volumen von bis zu 10 m³ je Haushalt und Jahr ist durch die in § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 genannten Gebühren abgegolten.
- (3) Für die Anlieferung von bis zu 500 Liter zum Recycling geeigneten mineralischen Bauabfällen, inerten Bauabfällen und Altholz der Kategorien A1 bis A3 von Grundstücken, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden keine gesonderten Gebühren und Entgelte erhoben, sofern diese aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung stammen.

§ 4

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 entsteht mit dem Tag der Aufstellung der Abfallbehälter. Die Beendigung der Gebührenpflicht setzt eine vorherige Beendigungsanzeige voraus. Erfolgt die Abholung der Abfallbehälter durch den EWL, endet die Gebührenpflicht mit dem Tag der angezeigten Benutzungsbeendigung. Bei Rückgabe der Abfallbehälter durch die Gebührenschuldner endet die Gebührenpflicht mit dem Tag der erfolgten Rückgabe. Bei Abholung und Rückgabe müssen die Abfallbehälter vollständig entleert sein. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 1 Ziffern 5 bis 7 und § 3 Absatz 1 entsteht mit der Einsammlung bzw. Anlieferung des Abfalles bzw. mit der Anschaffung der Abfallsäcke oder Marken.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und Absatz 2 werden jährlich durch Bescheid für ein abgelaufenes Jahr festgesetzt. Ab Beginn des Abrechnungszeitraumes, der sich nach der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AöR über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben in der jeweiligen gültigen Fassung richtet, werden Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Jahresgesamtgebühr, die sich in der Regel aus der Jahresgesamtgebühr des abgelaufenen Abrechnungsjahres ergibt oder dem Entgelt für das laufende Abrechnungsjahr und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 können bei Selbstanlieferung per Kartenzahlung entrichtet werden. Andernfalls sind sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Anschlusspflichtigen (§ 6 Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Benutzer des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz (§ 15 Abfallwirtschaftssatzung). Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Abfallsäcken, Bioabfallsäcken oder Marken für Bioabfälle gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Selbstanlieferung zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz haften der Abfallbesitzer, Abfallerzeuger und Anschlusspflichtige, von dessen Grundstück der Abfall stammt, gesamtschuldnerisch.
- (3) Tritt während des Erhebungszeitraumes nach § 4 ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so ist dieser Wechsel unverzüglich anzuzeigen
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (5) Bei der Inanspruchnahme der Leistung des Sperrabfalls auf Einzelabruf nach § 2 Absatz 5 ist Nutzer derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Der Nutzer ist dabei neben dem Grundstückseigentümer Gebührensschuldner.

§ 6

Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Landau in der Pfalz, 04. Februar 2009
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

gez. Bernhard Eck

Bernhard Eck
Vorstand

Änderungshistorie:

*) geändert durch Satzung vom 11.11.2009
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 06.10.2009
in Kraft seit 20.11.2009

**) geändert durch Satzung vom 06.12.2010
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 03.11.2010
in Kraft ab 01.01.2011

***)) geändert durch Satzung vom 22.06.2011
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 14.04.2011
in Kraft ab 01.10.2011

****)) geändert durch Satzung vom 13.11.2013
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 26.09.2013
in Kraft ab 01.12.2013

*****)) geändert durch Satzung vom 25.06.2015
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 28.05.2015
in Kraft seit 01.07.2015

*****)) geändert durch Satzung vom 27.01.2016
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 10.12.2015
in Kraft seit 01.02.2016

*****)) geändert durch Satzung vom 25.05.2016
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 03.03.2016
in Kraft seit 01.05.2016

*****)) geändert durch Satzung vom 20.12.2017

gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 07.12.2017
in Kraft seit 01.01.2018

*****)) geändert durch Satzung vom 24.05.2019
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 02.05.2019
in Kraft seit 01.06.2019

*****)) geändert durch Satzung vom 19.12.2019
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 26.11.2019
in Kraft seit 20.12.2019

*****)) geändert durch Satzung vom 15.12.2021
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 09.12.2021
in Kraft seit 01.01.2022

*****)) geändert durch Satzung vom 14.12.2022
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 01.12.2021
in Kraft seit 01.01.2023

*****)) geändert durch Satzung vom 11.09.2024
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 28.08.2024
in Kraft seit 17.09.2024

*****)) geändert durch Satzung vom 11.12.2024
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 20.11.2024
in Kraft seit 01.01.2025

*****)) geändert durch Satzung vom 21.05.2025
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 09.04.2025
in Kraft seit 01.06.2025

*****)) geändert durch Satzung vom 19.11.2025
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 08.10.2025
in Kraft seit 01.01.2026